



## Merkblatt Lärmbeeinträchtigung

Am 06.09.2002 ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (BGBl I, S. 3478) in Kraft getreten. Mit der Verordnung wird eine europäische Richtlinie (2000/14/EG) in deutsches Recht umgesetzt.

Die Lärmschutzverordnung enthält die deutschen Regelungen, die den Gebrauch von Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten **auch an Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen**.

### Was ist grundsätzlich zu beachten?

Die Regelungen gelten für die gewerbliche Nutzung ebenso, wie für Geräte und Maschinen, die im privaten Bereich verwendet werden.

Die Betriebsregelungen gelten für vorhandene ebenso wie für neu beschaffte Geräte und Maschinen.

### Welches sind empfindliche Gebiete?

- Die Regelungen der Verordnung gelten im Freien und in folgenden Gebieten:
- In reinen, in allgemeinen und besonderen Wohngebieten.
- In Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kur- und Klinikgebieten.
- In Gebieten für die Fremdenbeherbergung.
- Auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Die jeweilige Gebietskategorie bestimmt sich nach den Festlegungen in den Bebauungsplänen / Flächennutzungsplänen. Fehlt eine solche Festsetzung, bestimmt sich die Gebietskategorie nach der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes.

### Welche Betriebsbeschränkungen gibt es in empfindlichen Gebieten?

Eine Auflistung der betroffenen Geräte und Maschinen finden Sie im Anhang zur Verordnung. Die genauen Geräte-/ Maschinenbeschreibungen im Anhang zur EU-Richtlinie.

Für typische Geräte des privaten Gebrauchs gelten folgende Beschränkungen in empfindlichen Gebieten:

Geräte und Maschinen	Abbildungen	Betriebsverbote
<b>1) Rasenmäher</b> → (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) <b>2) Heckenschere</b> <b>3) Motorkettensäge</b> (tragbare) <b>4) Rasentrimmer/Rasenkantenschneider</b> →(mit Elektromotor) <b>5) Vertikutierer</b> <b>6) Schredder/Zerkleinerer</b> →(sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) <b>7) Beton- und Mörtelmischer</b> <b>8) Hochdruckwasserstrahlmaschine</b> <b>9) Motorhacke</b>		<p><b>Werktags:</b>  <b>20.00 Uhr</b>  <b>bis</b>  <b>07.00 Uhr</b></p> <p><b>an Sonn- und Feiertagen:</b>  <u><b>ganztagig</b></u></p>

# Merkblatt Lärmbeeinträchtigung

## Für nachfolgende Geräte gelten weiterführende zusätzliche Beschränkungen:

Geräte und Maschinen (ohne Umweltzeichen)	Abbildungen	Betriebsverbote
1) Freischneider  2) Grastrimmer/Graskantenschneider → (mit Verbrennungsmotor)  3) Laubbläser  4) Laubsammler		<b>Werktags:</b> <b>07.00 bis 09.00 Uhr</b> <b>Und</b> <b>13.00 bis 15.00 Uhr und</b> <b>17.00 bis 07.00 Uhr</b>  <b>an Sonn- und</b> <b>Feiertagen:</b> <b><u>ganztagig</u></b>

### Welchen Vorteil gibt es bei einem Gerät mit Umweltzeichen?

Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler die mit einem Umweltzeichen der Gemeinschaft gekennzeichnet und daher als lärmarm eingestuft sind, dürfen durchgehend von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.



### Welche Ausnahmeregelungen gibt es?

Soweit Geräte und Maschinen in den empfindlichen Gebieten außerhalb der zulässigen Zeiten betrieben werden sollen, ist hierzu im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Der Antrag ist zu begründen. Dabei ist vor allem die Notwendigkeit der Ausnahme im Vergleich zu anderweitigen Lösungsmöglichkeiten darzulegen. Der Einsatz lärmarmen Geräte findet bei der Prüfung durch die Behörde besondere Berücksichtigung.

### Wie wird der Lärmschutz in den anderen Gebieten gewährleistet?

In Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten gelten nach der Verordnung zwar keine zeitlichen Beschränkungen, jedoch sind gemeindliche Regelungen (Lärmschutzverordnungen und -satzungen) zu beachten.

Auch das Gesetz über Sonn- und Feiertage sieht vor, dass zumindest an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten sind. Dies gilt aber z. B. nicht für leichtere Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern oder ihren Angehörigen vorgenommen werden sowie für unaufschiebbare Arbeiten.

Der Betrieb der vorstehend genannten Geräte und Maschinen dürfte in der Regel "öffentlich bemerkbar" sein.

Zudem ist es nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes untersagt, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Geräten und Maschinen im Freien.

# Merkblatt Lärmbeeinträchtigung

## Welches sind die zuständigen Behörden in Schleswig-Holstein?

Beim **gewerblichen Einsatz** solcher Maschinen und Geräte ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Schleswig-Holstein anzusprechen.

Im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume; Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, Telefon: 0431 988 0, Abt. 7 - Technischer Umweltschutz -, ist eine regionale Aufteilung von Zuständigkeiten z. Z. wie folgt geregelt:

- das Dezernat 75 (Regionaldezernat Kiel) für den Bezirk der Städte Kiel und Neumünster, sowie der Kreise Plön, Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein,

Weitere Auskünfte hierzu erteilt gern das Amt Achterwehr, Ordnungsamt, Herr Boller, unter der Telefonnummer 04340/40921.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Thies Boller